

SATZUNG EINES BEIRATES FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN IN DER GEMEINDE NIESTE

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.04.2004 folgende Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Beirates für Seniorinnen und Senioren für die Gemeinde Nieste beschlossen:

§ 1 Bildung

- (1) In der Gemeinde Nieste wird ein Seniorinnen-/Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Einwohner der Gemeinde Nieste, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat soll die gemeindlichen Gremien sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten von Seniorinnen/Senioren befasst sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen, Hilfe für ältere Einwohner bei der Vorbereitung auf das Alter aufzeigen und sie im Alter begleiten. Hierzu gehören beispielsweise folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürger.
 - b) Abgabe von Stellungnahmen zu Angelegenheiten auf Wunsch der gemeindlichen Gremien.
 - c) Entwicklung eigener Initiativen und Herantragen von Wünschen und Anregungen an die gemeindlichen Gremien, freien Wohlfahrtsverbände und sonstigen Träger der Altenhilfe.
 - d) Förderung von und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren.
 - e) Unterrichtung über Beratungseinrichtungen und Hilfsangebote.

- (2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Beirat die Belange der älteren Einwohner besonders zu beachten. Um deren Bedürfnisse zu erkennen, hat er einen ständigen Kontakt zu diesem Personenkreis zu halten.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Hinzu kommt je ein Vertreter aus Gemeindevorstand und Gemeindevertretung. Diese nehmen nur als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Gemeindevorstand für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung bestellt. Die Bestellung erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Gemeindevertretung.
- (3) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine(n) oder mehrere Stellvertreterin(nen)/Stellvertreter und eine(n) Schriftführerin/Schriftführer. Die Schriftführerin/der Schriftführer kann auch ein(e) Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung sein.

§ 4

Einberufung und Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ab. Die Einberufung der ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Die weiteren Sitzungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirates muß eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden.

§ 5 Teilnahme sonstiger Vertreter

Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, der Kirche, Behörden und Organisationen sowie der örtlichen Vereine und Verbände können bei Bedarf zu Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 6 Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Geschäftsführung

Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Notwendige Kosten werden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand von der Gemeinde Nieste übernommen.

Die Verwaltungsarbeiten werden im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Nieste wahrgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieste, den 19. April 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nieste

Edgar Paul
Bürgermeister